

Satzung der Gemeinde Malschwitz zum Schutz von Bäumen und Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr.3i.V.m. § 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Malschwitz am 23.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt

Die Satzung führt die Bezeichnung „Satzung zum Schutz von Bäumen und Gehölzen“. Die in § 3 näher bezeichneten Gehölze werden als Landschaftsbestandteile gemäß § 22 SächsNatSchG unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Zweck dieser Satzung ist die Bestandssicherung von Bäumen und Sträuchern zur Verbesserung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes einschließlich der Erhaltung von Lebensstätten für die Tierwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Erhaltung einheimischer und standorttypischer Gehölze (siehe Anlage).

§ 3 Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das bebaute wie das unbebaute Gebiet der Gemeinde Malschwitz.

- Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 - alle Laubbäume auf öffentlichem und privatem Grund, mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

 - alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle frei wachsenden Laubhecken. Als Laubhecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen geschlossenen Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.

 - alle einheimischen und fremdländischen Laubbäume, unabhängig von ihrem Stammumfang, in Park- und Grünanlagen.

 - alle einheimischen Alleebäume, einschließlich Straßenobstbäume.

- Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung.
- Diese Satzung gilt nicht für:
 - Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume
 - Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.
 - Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
 - Bäume, Großsträucher und Hecken in privaten Gärten und Vorgärten (außer die im Anhang aufgeführten Bäume).

§ 4 Verbote

- Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:
 - a) das Fällen und Roden,
 - b) die Beschädigung des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches.
 - c) die Verfestigung bzw. Versiegelung der Baumscheibe (Wurzelbereich) mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Beton, Asphalt oder auf andere Art und Weise),
 - d) Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit wesentlichen Wurzelbeschädigungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen,
 - e) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Abfällen, Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Farben, Lösungsmitteln oder Abwässern,
 - f) Einsatz von Streusalzen oder Laugen im Straßenwinterdienst an Straßen mit geschützten Alleen nach § 3 (2d).

§ 5 Gebote

- Die Gemeindeverwaltung sichert, dass die im Geltungsbereich vorhandenen geschützten Gehölze erhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt sowie Schäden fachgerecht saniert werden.
- Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, bestimmte Pflege- und Schutzmaßnahmen bei geschützten Gehölzen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen oder durch den Kreis/die Gemeinde oder durch von ihm/ihr Beauftragte zu dulden, wenn ihm/ihr diese nicht selbst zuzumuten sind. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, bei denen die Bestimmungen der DIN 18920 und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil

Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

- (3) Beim Einsatz von Pestiziden, insbesondere von Herbiziden, ist bei Beachtung der Abdrift ein Abstand von 4 m zu Bäumen, Großsträuchern und Hecken einzuhalten.

§ 6 Befreiungen

- Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten Befreiungen nach § 53 SächsNatSchG erteilt werden, wenn:
 - der Baum erheblich geschädigt ist, seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 - vom Baum absehbare Gefahren für Personen und Bauwerke ausgehen,
 - eine sonstige zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur mit wesentlichen Beschränkungen möglich ist oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.
- Dem Antrag auf Befreiung ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Gehölze beizufügen. Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird.
- Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Diese hat, im Ergebnis einer Ortsbesichtigung und gegebenenfalls nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens, die Entscheidung über den Antrag innerhalb von zwei Monaten zu treffen und diese dem Antragsteller mitzuteilen. Die Befreiung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.
- Die Einholung der Befreiung ist nicht erforderlich, wenn eine unverzügliche Beseitigung von Bäumen zum Zwecke der Abwendung von akuten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger und von Sachen mit höherem Wert notwendig ist. Die vorgenommene Beseitigung von Bäumen zur Abwendung einer akuten Gefahr ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- Ersatzpflanzung für nach § 3 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese

- entgegen § 4 oder
- aufgrund einer Befreiung nach § 6 beseitigt oder zerstört wurden.
- Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sie entscheidet einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des Stammumfanges oder Ausmaßes, der Funktion am Standort und des Zustandes oder der Vitalität des beseitigenden Schutzgegenstandes. Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Laubbäume ist pro angefangener 50 cm Stammdurchmesser ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen, dabei sind für Ersatzpflanzungen die im Anhang aufgeführten Gehölze zu verwenden. Es sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden. Handelt es sich bei den gefällten oder zerstörten Bäumen um ein Gehölz von besonderer Vitalität oder ökologischem Wert, kann die Gemeinde eine größere Anzahl bzw. höherwertige Ersatzpflanzungen anordnen.
- Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 3 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

§ 8 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 9 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer:
- vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung Handlungen vornimmt, die

- nach § 4 dieser Satzung verboten sind,
- der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt,
 - falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 macht.
-
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
 - Zuständige Behörde nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Gemeinde.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 03.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gehölzschutzsatzung vom 26.02.1996 außer Kraft.

Malschwitz, den 23.09.2008

M. Seidel
Bürgermeister

Anlage

Liste einheimischer und standorttypischer Gehölze für Ersatzpflanzungen

-

Im Innenbereich alle Arten von:

- Ahorn
- Esche
- Kastanie
- Sanddorn
- Erle
- Buche
- Ulme
- Linde
- Eiche
- Platane
- Ginkgobaum
- Robinie
- Gleditschie
- Eberesche
- Flügelnuß

Im Außenbereich alle Arten von:

Laubbäumen:		Laubhecken/Sträucher:
<ul style="list-style-type: none"> • Ahorn • Esche • Kastanie • Weiden • Quitte • Faulbaum • Obstbäume • Vogel-Kirsche • Trauben-Kirsche • Mehlbeere • Holz-Apfel • Holz-Birne • Birke • Erle • Baum-Hasel 	<ul style="list-style-type: none"> • Buche • Pappel • Ulme • Linde • Eiche • Platane • Ginkgobaum • Robinie • Gleditschie • Walnussbaum • Flügelnuß • Eberesche 	<ul style="list-style-type: none"> • Rote Heckenkirsche • Schneebeere • Liguster • Gemeines Pfaffenhütchen • Gemeiner Schneeball • Schwarzer Holunder • Trauben-Holunder • Sanddorn • Gemeiner Seidelbast • Sumpf-Porst • Ginster • Berberitze • Europäischer Feuerdorn • Gemeine Hasel • Gagelstrauch • Weißdorn • Hunds-Rose